

bedungen werden.<sup>1488</sup> Ein dennoch gestellter Widerklageantrag ist mangels örtlicher Zuständigkeit unzulässig. Jedoch sind an eine derartige negative Prorogation strenge Anforderungen zu stellen, da sie die Rechtsposition des Antragstellers erheblich verstärkt und diejenige des Antragsgegners schwächt.<sup>1489</sup>

### 3. Auskunftsverfahren

**a) Voraussetzungen.** Das Auskunftsverfahren<sup>1490</sup> ist da, wo es um Unterhalt geht, 307 von erheblicher praktischer Bedeutung. Das materielle Recht hält Anspruchsgrundlagen bereit, mit deren Hilfe Unterhaltsgläubiger und Unterhaltsschuldner die jeweils andere Seite auf **Auskunft über Einkünfte und Vermögen** in Anspruch nehmen können, soweit dies zur Feststellung eines Unterhaltsanspruchs oder einer Unterhaltsverpflichtung erforderlich ist. Dabei handelt es sich um § 1605 BGB für den Verwandtenunterhalt, §§ 1361 IV 4, 1605 BGB für den Trennungunterhalt, §§ 1580, 1605 BGB für den nahehelichen Unterhalt, §§ 12 LPartG, 1361 IV 4, 1605 BGB bzw. §§ 16 LPartG, 1580, 1605 BGB für den lebenspartnerschaftlichen Trennungunterhalt bzw. den nachpartnerschaftlichen Unterhalt und §§ 1615 I III 1, 1605 BGB für den Unterhalt nicht miteinander verheirateter Elternteile aus Anlass der Geburt eines gemeinsamen Kindes, **ausnahmsweise** auch § 242 BGB, wenn Eltern minderjähriger oder volljähriger Kinder Gewissheit über die Barunterhaltungspflicht des betreuenden<sup>1491</sup> oder den Haftungsanteil des anderen Elternteils<sup>1492</sup>. Letzteres gilt auch für Geschwister beim **Elternunterhalt**.<sup>1493</sup> Hingegen kann ein zum Elternunterhalt Verpflichteter nicht gemäß § 242 BGB Auskunft auch von den Ehegatten seiner Geschwister über deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse beanspruchen.<sup>1494</sup> Neben dem Auskunftsanspruch gibt es jeweils denjenigen auf **Vorlage von Belegen**. Es handelt sich um **zwei getrennte Ansprüche**, die auch einzeln geltend gemacht werden können.<sup>1495</sup> Das zeigt eine Gegenüberstellung der Sätze 1 und 2 des § 1605 I BGB.

**b) Verfahren.** Die Ansprüche auf Auskunft und auf Vorlage von Belegen sind im 308 **Leistungsverfahren** zu verfolgen. Das kann, **isoliert**, als reines Auskunftsverfahren oder im Zusammenhang eines **Stufenverfahrens** entsprechend § 254 ZPO geschehen. Im **Verbund**, § 137 FamFG, ist das reine Auskunftsverfahren nicht möglich. Vielmehr kommt hier nur das Stufenverfahren in Betracht.<sup>1496</sup> Der Auskunftsanspruch kann allenfalls dann durch die jetzt umfassende, von einer gleichartigen Hauptsache unabhängige **einstweilige Anordnung** geregelt werden, wenn die Durchsetzung des Hauptanspruchs von lebenswichtiger Bedeutung ist und von der umgehenden Auskunfterteilung abhängt, außerdem, wenn ohne sofortige Auskunft ein endgültiger Rechtsverlust droht.<sup>1497</sup> Der **Klageantrag** des Leistungsverfahrens auf Aus-

<sup>1488</sup> Zöller/Vollkommer § 33 Rn. 30 m.w.N.

<sup>1489</sup> BGH NJW 1983, 1266, 1267.

<sup>1490</sup> Zur Terminologie vgl. Schael FamRZ 2009, 7.

<sup>1491</sup> OLG Köln FamRZ 1992, 469.

<sup>1492</sup> BGH FamRZ 1988, 268; FamRZ 2003, 1836 m. Anm. Strobal; KG FamRZ 2009, 702.

<sup>1493</sup> BGH FamRZ 2003, 1836.

<sup>1494</sup> BGH a. a. O.

<sup>1495</sup> OLG Köln NJW-RR 1989, 567; OLG München FamRZ 1993, 202; FamRZ 1996, 307.

<sup>1496</sup> BGH FamRZ 1997, 811; OLG Brandenburg FamRZ 2007, 911.

<sup>1497</sup> Vgl. Zöller/Vollkommer § 940 Rn. 8 „Auskunft“ m.w.N. betr. die einstweilige Verfügung.

kunft und Belegvorlage muss, wie stets, einen **konkreten, vollstreckungsfähigen Inhalt** haben, § 253 II Nr. 2 ZPO. Hat er einen solchen Inhalt nicht, ist er unzulässig. Das gilt insbesondere für einen Klageantrag, durch den, allein mit den Worten des Gesetzes, eine Verpflichtung des Antragsgegners zur Auskunft über seine Einkünfte und sein Vermögen verlangt wird.<sup>1498</sup> Auch muss der Antrag von vornherein zwischen Auskunft und Belegvorlage unterscheiden. Denn die Auskunft ist als **Wissenserklärung**<sup>1499</sup> durch Vorlage einer systematischen Aufstellung der erforderlichen Angaben, die dem Berechtigten ohne übermäßigen Arbeitsaufwand die Berechnung des Unterhaltsanspruchs ermöglicht,<sup>1500</sup> vom Auskunftspflichtigen in Person zu erteilen, §§ 1605 I 3, 260 I BGB.<sup>1501</sup> Das bedeutet aber nicht, dass die Schriftform des § 126 BGB und eine **eigenhändige Unterschrift** des Auskunftspflichtigen erforderlich sind. Vielmehr kann Auskunft durch einen als Boten fungierenden Dritten, etwa in einem **Anwaltsschriftsatz**, erteilt werden. Sie muss aber auf jeden Fall vom Pflichtigen selbst herrühren, was zweckmäßig von vornherein zum Ausdruck gebracht wird.<sup>1502</sup> Die Darstellung entsprechend einem Steuerbescheid reicht nicht, sondern es müssen die gesamten Einnahmen und alle damit zusammenhängenden Ausgaben angeführt werden.<sup>1503</sup> Jedoch genügt bei Einkünften aus einer selbständigen Tätigkeit als Auskunft die Darstellung des Endergebnisses und eine Bezugnahme auf eine beigefügte Anlage zur Einnahmen-Überschussrechnung bezüglich aller Einzelheiten.<sup>1504</sup> Die Vorlage von Belegen bezieht sich auf Unterlagen, die vielfach nicht erst anlässlich einer entsprechenden Verurteilung erstellt werden, sondern bereits vorhanden sind und regelmäßig von Dritten, insbesondere dem Arbeitgeber des Schuldners, herrühren. Deshalb stellt der Antrag, **Auskunft durch Vorlage** von Belegen zu erteilen, keinen gehörigen Auskunftsantrag dar. Vielmehr ist er dahin auszulegen, dass lediglich die Vorlage von Belegen verlangt wird.<sup>1505</sup>

309 Soweit die Auskunft betroffen ist, müssen Zeitraum und Gegenstand genau bezeichnet werden.<sup>1506</sup> Der abhängig beschäftigte Auskunftspflichtige hat in der Regel über seine Einkommensverhältnisse der letzten **zwölf Monate** vor Rechtshängigkeit Auskunft zu erteilen.<sup>1507</sup> Die **Art der Einkünfte** – monatliches Bruttoeinkommen einschließlich Sonderzuwendungen wie Tantiemen, Urlaubs- und Weihnachtsgeld, Auslösungen, Spesen, vermögenswirksame Leistungen, abzüglich darauf entfallender Steuern und Sozialversicherungsbeiträge – ist ebenso konkret zu bezeichnen wie die **Herkunft der Einkünfte**. Ein entsprechender Antrag könnte etwa wie folgt lauten:

„Es wird beantragt zu beschließen, dass der Antragsgegner dem Antragsteller für die Zeit vom 1. 9. 2008 bis zum 31. 8. 2009 Auskunft über sein Bruttogehalt/ seinen Bruttolohn aus abhängiger Tätigkeit einschließlich Sonderzuwendungen

<sup>1498</sup> OLG Karlsruhe FamRZ 1983, 631; OLG Frankfurt FamRZ 1991, 1334.

<sup>1499</sup> BGH FamRZ 2008, 600.

<sup>1500</sup> BGH NJW 1983, 2243.

<sup>1501</sup> BGH FamRZ 2008, 600.

<sup>1502</sup> BGH a. a. O.

<sup>1503</sup> OLG München FamRZ 1996, 738.

<sup>1504</sup> OLG München a. a. O.

<sup>1505</sup> OLG München FamRZ 1994, 1126; *Rasch* in *Ehinger/Griesche/Rasch* Rn. 573.

<sup>1506</sup> OLG Frankfurt FamRZ 1984, 271.

<sup>1507</sup> BGH FamRZ 1983, 996.

## VI. Weitere Verfahren

wie Auslösungen, Spesen, Tantiemen, Urlaubs- und Weihnachtsgeld sowie vermögenswirksame Leistungen des Arbeitgebers und über die davon einbehaltenen (Lohn-)Steuern und Sozialversicherungsbeiträge zu erteilen hat.“

Da die Herkunft der Einkünfte in den Antrag gehört, umfasst ein Antrag auf Erteilung von Auskunft über das Gehalt oder den Lohn aus abhängiger Tätigkeit keine Einkünfte aus anderen Quellen, etwa aus selbständiger Nebentätigkeit, Steuererstattung, Leistungen der Arbeitsverwaltung bzw. gesetzlicher und privater Kranken-/Rentenversicherungen, Kapital, Vermietung und Verpachtung.<sup>1508</sup> Deshalb sollte der Auskunftsberechtigte seinen Antrag an dem ausrichten, was nach dem bekannten bisherigen Lebens- und Beschäftigungszuschnitt des Auskunftspflichtigen naheliegt.<sup>1509</sup> Dementsprechend wird der Auskunftsantrag regelmäßig die Frage nach einer Steuererstattung und, wenn der Lebens- und Beschäftigungszuschnitt des Pflichtigen dies nahelegen, auch nach den aufgeführten Einkünften anderer Herkunft stellen und etwa so lauten:

„Es wird beantragt zu beschließen, dass der Antragsgegner dem Antragsteller für die Zeit vom 1. 9. 2008 bis zum 31. 8. 2009 Auskunft über

- a) sein Bruttogehalt/seinen Bruttolohn aus abhängiger Tätigkeit (*alsdann weiter wie bei dem vorangehenden Antrag*),
- b) Steuererstattungen,
- c) Einnahmen aus Kapital,
- d) Zahlungen gesetzlicher und privater Krankenversicherungen zu erteilen hat.“

Auskunft über Bemühungen um eine Arbeitsstelle kann nicht verlangt werden.<sup>1510</sup>

Der selbständig tätige Auskunftsschuldner muss durch Aufschlüsselung von Einnahmen und Ausgaben seine Einkommensverhältnisse über einen längeren Zeitraum, regelmäßig die **letzten drei Jahre** vor Beginn des jeweiligen Unterhaltsjahres, offenlegen.<sup>1511</sup> Die Jahre sind entweder zu benennen oder auf einen konkreten Zeitpunkt, etwa den der Rechtshängigkeit zu beziehen, damit sie zweifelsfrei feststehen. Auch hier kann der bekannte bisherige Lebens- und Beschäftigungszuschnitt nahelegen, die Frage nach Einkommen der einen oder anderen Herkunft, wie im Zusammenhang mit der Darstellung der Auskunftspflicht abhängig beschäftigter Schuldner ausgeführt, zu stellen und den Auskunftsantrag entsprechend zu fassen. Dabei erstreckt sich der Zeitraum, für den Auskunft über Miet- und Pachteinahmen begehrt wird, ebenfalls über die Dauer von drei Jahren.<sup>1512</sup> Auskunft über das Vermögen bezieht sich nicht, wie beim Einkommen, auf einen längeren Zeitraum, sondern auf einen konkreten Stichtag, der im Antrag zu benennen ist.<sup>1513</sup> Der Antrag könnte hier lauten:

---

<sup>1508</sup> *Büttner* FamRZ 1992, 629, 630.

<sup>1509</sup> Vgl. *Hartung* MDR 1998, 508, 510 zu § 1379 BGB.

<sup>1510</sup> OLG Düsseldorf FamRZ 1997, 361.

<sup>1511</sup> BGH FamRZ 1983, 680; FamRZ 2004, 1177, 1178.

<sup>1512</sup> BGH FamRZ 1986, 48, 51; s. auch BGH FamRZ 2007, 1532.

<sup>1513</sup> OLG München FamRZ 1992, 1207.

- „Es wird beantragt zu beschließen, dass der Antragsgegner dem Antragsteller
1. für die Zeit vom 1. 1. 2006 bis zum 31. 12. 2008 Auskunft über seinen Gewinn aus
    - a) selbständiger Tätigkeit und die gezahlten Einkommenssteuern, Kranken- und Pflegeversicherungs- sowie Altersvorsorgebeiträge,
    - b) Vermietung und Verpachtung,
  2. bezogen auf den 31. 12. 2008 Auskunft über sein Vermögen zu erteilen hat.“

Der Auskunftsgläubiger kann im Laufe eines Auskunftsverfahrens sein Auskunftsbegehren **zeitlich erweitern**, solange es noch nicht erledigt ist, ohne dass die Sperrfrist des § 1605 II BGB entgegensteht.<sup>1514</sup> Das gilt selbst dann, wenn der Auskunftspflichtige das zunächst zeitlich beschränkte Auskunftsbegehren vor der Erweiterung erfüllt hat.<sup>1515</sup>

- 310 Auch hinsichtlich der geforderten Belege gilt, dass sie im Antrag genau bezeichnet werden müssen.<sup>1516</sup> Hier ist bei abhängig beschäftigten Auskunftsschuldern an die **Lohnabrechnungen** der Monate des Auskunftszeitraums, **Bescheinigungen des Arbeitgebers**, evtl. allein über etwa in den Lohnabrechnungen nicht enthaltene Zahlungen, den **Arbeitsvertrag**,<sup>1517</sup> **Leistungsbescheide** der Arbeitsverwaltung sowie gesetzlicher oder privater Kranken-/Rentenversicherungen und den **Einkommenssteuer- bzw. den Lohnsteuerjahresausgleichsbescheid** zu denken. Der selbständig tätige Auskunftsschuldner kann auf Vorlage der **Jahresabschlüsse** des Auskunftszeitraums, das sind Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen oder Einnahmen-Überschussrechnungen,<sup>1518</sup> außerdem der **Steuererklärungen** mit allen Anlagen und der **Steuerbescheide** in Anspruch genommen werden.<sup>1519</sup> Hier ist zu beachten, dass hinsichtlich der steuerlichen Belastung des Einkommens das sog. **In-Prinzip** gilt, wonach grundsätzlich ungeachtet der für das betreffende Jahr geschuldeten nur die im betreffenden Jahr tatsächlich (ab- oder zu-) geflossenen Steuern maßgeblich sind.<sup>1520</sup> Das ist nur dann nicht gerechtfertigt, wenn offensichtlich ist, dass sich die Verschiebungen zwischen dem Entstehen der Steuerschuld und ihrer Begleichung innerhalb eines Dreijahreszeitraums, zumindest aber innerhalb eines ggf. zugrunde zu legenden Fünfjahreszeitraums ausnahmsweise nicht weitgehend ausgleichen, wie es im Zusammenhang mit der sog. **Ansparabschreibung** nach § 7 g EStG vorkommen kann.<sup>1521</sup> Keine Pflicht zur Vorlage von Belegen gibt es bei der Auskunft über das Vermögen, § 1605 I 2 BGB.<sup>1522</sup> Der Antrag auf Belegvorlage könnte dementsprechend bei einem abhängig beschäftigten Auskunftsschuldner wie folgt gefasst werden:

<sup>1514</sup> OLG Karlsruhe FamRZ 1987, 297; OLG Düsseldorf FamRZ 1997, 1281; OLG Dresden FamRZ 2005, 1195.

<sup>1515</sup> OLG Karlsruhe a. a. O.; *Wendl/Schmitz* § 10 Rn. 206.

<sup>1516</sup> BGH FamRZ 1983, 454.

<sup>1517</sup> BGH NJW 1993, 3262.

<sup>1518</sup> *JH/Graba* § 1605 BGB Rn. 6.

<sup>1519</sup> BGH FamRZ 1993, 789, 792; OLG Dresden FamRZ 2005, 1195.

<sup>1520</sup> BGH FamRZ 1980, 984; FamRZ 1989, 172, 174; FamRZ 1990, 491; FamRZ 2003, 742; FamRZ 2004, 1177.

<sup>1521</sup> BGH FamRZ 2004, 1177.

<sup>1522</sup> OLG München FamRZ 1992, 1207.

„Über die vorstehend beantragte Verpflichtung zur Auskunfterteilung hinaus (s. o. Rn. 309) wird beantragt zu beschließen, dass der Antragsgegner dem Antragsteller die monatlichen Gehaltsabrechnungen/Lohnabrechnungen/Bezügemitteilungen für die Zeit vom 1. 9. 2008 bis zum 31. 8. 2009 vorzulegen hat.“

Bei einem selbständig tätigen Auskunftsschuldner erhält der Antrag etwa folgende Fassung:

„Über die vorstehend beantragte Verpflichtung zur Auskunfterteilung hinaus (s. o. Rn. 309) wird beantragt zu beschließen, dass der Antragsgegner dem Antragsteller für die Zeit vom 1. 1. 2006 bis zum 31. 12. 2008

- a) die Bilanzen samt Gewinn- und Verlustrechnungen,
- b) die erteilten Einkommenssteuerbescheide,
- c) Bescheinigungen des Kranken- und Pflegeversicherers sowie des Altersvorsorgeträgers über Beitragsleistungen vorzulegen hat.“

Ob die Anträge zur Auskunfterteilung und/oder zur Vorlage von Belegen hinreichend bestimmt sind, prüft das Gericht, wie alle Zulässigkeitsvoraussetzungen, von Amts wegen. Auf Bedenken macht der Vorsitzende gemäß § 139 II ZPO aufmerksam und wirkt auf die Stellung sachdienlicher Anträge hin, § 139 I ZPO. Mit den Anforderungen an die Bestimmtheit des Klageantrags korrespondieren nämlich die Anforderungen an die Bestimmtheit der Formel der Endentscheidung. Die genaue Bestimmung dessen, worüber Auskunft zu erteilen und was als Beleg vorzulegen ist, kann grundsätzlich nicht dem Vollstreckungsverfahren überlassen werden, das auf die Prüfung des Umfangs der materiellen Leistungspflicht nicht zugeschnitten ist. Nur in engem Rahmen kommt eine Verdeutlichung von Inhalt und Umfang der Endentscheidung in der Vollstreckung in Betracht.<sup>1523</sup> Ist ein Streit über den Titelinhalt oder seine Reichweite so nicht beizulegen, ist der Betroffene auf ein **neues Verfahren** zu verweisen, regelmäßig das Feststellungsverfahren. Denn es besteht kein Bedürfnis, den vorhandenen Titel voll zu ersetzen und den darin enthaltenen Ausspruch zu wiederholen.<sup>1524</sup> Ein nochmaliges Leistungsverfahren auf Auskunft ist aber dann möglich, wenn ein Vollstreckungstitel vorliegt, der wegen seines unbestimmten Leistungsauspruchs nicht zur Vollstreckung geeignet ist.<sup>1525</sup>

Der Auskunftsanspruch steht jedem zu, der an einem Unterhaltsverhältnis beteiligt ist, und kann von ihm gerichtlich geltend gemacht werden. Dabei handelt es sich um **Verwandte in gerader Linie**, § 1605 I BGB, **getrennt lebende**, § 1361 IV 4 BGB, und **geschiedene**, § 1580 BGB, **Ehegatten** sowie **Mütter und Väter** aus Anlass der Geburt eines gemeinsamen Kindes, § 1615 I II, V BGB, im Einzelfall auch um **noch zusammenlebende Ehegatten**, § 1353 BGB, zur Vorbereitung eines Verfahrens auf ein angemessenes Wirtschafts- oder Taschengeld<sup>1526</sup> sowie **Eltern** wegen einer Barunterhaltspflicht des nicht betreuenden bzw. der Haftungsquote des anderen Eltern-

<sup>1523</sup> BGH FamRZ 1993, 1189, 1190.

<sup>1524</sup> BGH FamRZ 1962, 17; NJW 1997, 2320.

<sup>1525</sup> OLG Zweibrücken FamRZ 1996, 749.

<sup>1526</sup> OLG Karlsruhe FamRZ 1990, 161; vgl. aber OLG München FamRZ 2000, 1219.